Anwaltskanzlei
STENNER
Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft

- Anwaltskanzlei Stenner - Fischstraße 6 - 06712 Zeitz-

per PZU
Herrn
Hartwig Arps
Seumebuchhandlung und
Verlagsbuchhandlung Weißenfels
Jüdenstraße 27

06667 Weißenfels

vorab via Telefax: 03443 / 236426

Zeitz, den 24.02.2014
I/Gr/00135-14

Rechtsanwalt
Jürgen Stenner
auch
Fachanwalt für Verkehrsrecht
und
ADAC-Vertragsanwalt

Tätigkeitsschwerpunkte:
Verkehrs-, Arbeits-, Wirt -
schafts- u. Verwaltungsrecht

Zeitz
Fischstraße 6
06712 Zeitz
Tel: 03441/216621-22
Fax: 03441/212611

Kooperationspartner:
Kanzlei HKL
Philipp-Rosenthal-Straße 9
04103 Leipzig

Beitrag vom 06.02.2014 in der Online-Ausgabe der „Weißenfelser Seiten Online" (Internetadresse: www.weißenfelser-seiten.de) unter der Überschrift Demo-News zum 03.02.2014
„Trennen sie strikt Dienst- und Privatleben. Prüfen sie, ob ihre privaten Interessen zu einer Kollision mit ihren Dienstpflichten führen."

Sehr geehrter Herr Arps,

unter Vorlage einer uns legitimierenden Vollmacht zeigen wir an, dass wir die Stadt Weißenfels, vertreten durch ihren Oberbürgermeister, anwaltlich vertreten.

Die Stadt Weißenfels als Dienstherrin des von Ihnen im o.g. Artikel genannten Rechtsamtsleiters der Stadt Weißenfels, der sich namentlich ohne weiteres als Herr Peter Otto identifizieren lässt, hat diesen im Rahmen Ihrer beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht nach § 45 S. 2 BeamStG vor ungerechtfertigten öffentlichen Angriffen zu schützen.

Dieser Zweck wird mit dem vorliegenden Schreiben verfolgt:

In Ihrem o.a. Artikel wird die objektive Aussage getroffen, dass die Firma ECW das Hobby des Rechtsamtsleiters finanziere.

In Bürogemeinschaft mit

Rechtsanwältin
Ulrike Wendler
auch
Fachanwältin für Familienrecht

Tätigkeitsschwerpunkte :
Familien- und Sozialrecht

Bankverbindungen:

Sparkasse Burgenlandkreis
Konto: 30 04 44 44 44
BLZ: 800 530 00
IBAN: DE77800530003004444444
BIC: NOLADE21BLK

Postbank Berlin
Konto: 359 25-104
BLZ 100 100 10
IBAN: DE42100100100035925104
BIC: PBNKDEFF

Commerzbank
Konto. 05 11 58 51 00
BLZ: 860 800 00
IBAN: DE87860800000511585100
BIC: DRESDEFF860

Auch wenn diese Aussage in den Satz eingebunden ist „*Übertrieben kann man sagen, dass ECW das Hobby des Rechtsamtsleiters finanziert*“ stellt die Aussage im Kern eine Tatsachenbehauptung dar.
Der Kern der Tatsachenbehauptung lautet, das ECW das Hobby des Rechtsamtsleiters, Herrn Peter Otto, finanziert.
Diese Tatsachenbehauptung ist unwahr.
Konkrete Nachweise in Form nachweisbarer Fakten erbringen Sie in Ihrem Artikel nicht, weil es solche auch gar nicht gibt.
Sie sprechen auf Grund des Zitats aus einem anonymen Schreiben von einem dort geäußerten „*schweren Verdacht*“.
Sie stellen diesen Verdacht in einen Zusammenhang mit dem Verhaltenskodex gegen Korruption, so dass letztlich bei einem objektiven Betrachter der Eindruck eines korrupten Verhaltens des beamteten Rechtsamtsleiters der Stadt Weißenfels entsteht, zumal Sie auch die Dienstaufsichtsbeschwerde der Bürgerinitiative für sozialgerechte Abwasserabgaben etc. – BI ZAW e.V. – veröffentlichen; in der „*ein sehr ernster Verstoß gegen den Verhaltenskodex gegen Korruption*“, „*eine schlimme Vermischung von Dienst- und Privatleben*“ und dem Rechtsamtsleiter die „*Förderung seines Hobbys durch die Fa. ECW GmbH*“ vorgeworfen wird.

Festzustellen ist hierzu, dass weder Herr Peter Otto noch die Weißenfelser Band „Mix up“, bei der Herr Otto Mitglied ist, jemals Geld- oder Sachzuwendungen von der Firma ECW GmbH erhalten oder angenommen haben.
Das von Ihnen veröffentlichte Zitat aus einem anonymen Schreiben ist nachweislich unwahr.
Die Firma ECW GmbH beteiligt sich leidglich als Sponsor für die Plakatwerbung die die Band „Mix up“ dem Veranstalter, dem städtischen Eigenbetrieb „*Sport- und Freizeitbetrieb*“, für dessen jährliche Veranstaltung unter dem Motto „*Wie in alten Zeiten*“ zur Verfügung stellt.
Die Firma ECW GmbH zahlt im Rahmen ihres Sponsorings anteilig direkt einen Betrag für diese Plakatwerbung der Veranstaltung an das den Entwurf und den Druck herstellende Werbeunternehmen.
Die Band Mix-up beteiligt sich selbst an den Plakatherstellungskosten für diese Veranstaltung.

Ihre Veröffentlichung vom 03.02.2014 verstößt gegen grundlegende Prinzipien des Presserechts.
Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein Journalist, als der Sie hier fungieren, zur wahrheitsgemäßen Berichterstattung verpflichtet, d.h. die Presse hat journalistische Sorgfaltspflichten einzuhalten.

Dies bedeutet im Endeffekt, dass nur das veröffentlicht werden darf, was nach einer gründlichen Recherche als Wahr erachtet werden kann.
Zu Ihrer Recherchepflicht hätte gehört, zunächst einmal den Rechtsamtsleiter, Herrn Otto, über diesen anonymen Vorwurf der Vorteilsannahme zu befragen.
Es ist bekannt, dass insbesondere bei anonymen Anschuldigungen besondere Vorsicht angebracht ist.

Dies gilt insbesondere, wenn wie hier, ein so schwerwiegender Verdacht der Vorteilsannahme durch einen Beamten, der an einer herausgehobenen Stelle in der Stadt Weißenfels tätig ist, steht.

Ihr Presseartikel verstößt aufgrund Ihrer mangelnden Recherchen und der damit aufgestellten unwahren Behauptung über den Rechtsamtsleiter Herrn Otto gegen Ziffer 1. und 2. des Pressekodex des Deutschen Presserats.
Die **angemessene Berichtigung** nach Ziffer 3. des Pressekodex kann nur in der Form erfolgen, dass der Artikel mit der unwahren Behauptung über den Rechtsamtsleiter Herrn Otto von Ihren Weißenfelsern Seiten entfernt wird.
Zwar haben Sie am 06.02.2014 unter der Überschrift „Gegendarstellung zu den Demo-News vom 03.02.2014" einen entsprechenden Link zu einer Gegendarstellung von Herrn Otto persönlich geschaltet, doch ist hiermit dem Gegendarstellungsrecht des Herrn Otto nicht ausreichend Genüge getan.
Nach § 10 Abs. 3 PresseG LSA muss eine Gegendarstellung an der gleichen Stelle wie der beanstandete Artikel in der **Publikation** platziert werden.
Mit einem gesondert aufzurufenden Link auf die Gegendarstellung ist diese Anforderung nicht erfüllt.

Werden – wie hier – unwahre Tatsachen über eine Person verbreitet, so erfüllt ein solches Verhalten den Verdacht der üblen Nachrede gem. § 186 StGB, möglicherweise sogar den Verdacht des Tatbestandes der Verleumdung gem. § 187 StGB.
In solchen Fällen hat der Betroffene nicht nur das Recht auf eine Gegendarstellung, sondern auch, dass der rechtswidrige Inhalt von der Internetseite entfernt wird.
Wir fordern Sie daher auf, **unverzüglich**, spätestens jedoch bis zum

3. März 2014

den diskriminierenden Artikel mit sämtlichen Links hierzu von Ihren Weißenfelser Seiten zu entfernen.

Aufgrund der Verbreitung der ehrverletzenden Äußerung über den Rechtsamtleiter der Stadt Weißenfels besteht auch Wiederholungsgefahr, so dass wir Sie namens und im Auftrag unserer Mandantin auffordern, es zu

unterlassen

zukünftig ehrverletzende Tatsachenbehauptungen über den Rechtsamtleiter der Stadt Weißenfels aufzustellen oder zu verbreiten.
Um sicherzustellen, dass Sie zukünftig die Unterlassungsansprüche unserer Mandantin für Ihre Beamten respektieren, haben wir eine entsprechende Unterlassungserklärung vorbereitet, die in **Anlage 1** unserem Schreiben beigefügt ist.
Diese Unterlassungserklärung unterzeichnen Sie bitte mit Vor- und Zunamen und schicken diese spätestens bis zum

3. März 2014

an uns zurück.

Sollte uns bis zum 03.03.2014 weder die angeforderte Unterlassungserklärung vorliegen, noch der diskriminierende Artikel über den Beamten Otto der Stadt Weißenfels von Ihren Weißenfelser Seiten entfernt sein, werden wir unserer Mandantin anraten, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Entfernung des Artikels zu erreichen und ferner Klage auf Unterlassung sowie Schadenersatz wegen der ehrverletzenden Verbreitung unwahrer Tatsachen zu erheben.

Ihr Verhalten gegenüber einem Beamten unserer Mandantin stellt auch eine unerlaubte Handlung im Sinne der § 823 Abs. 1, 249 ff. BGB, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 186 StGB, §§ 249 ff BGB dar.
Angesichts dessen sind Sie verpflichtet, sämtliche Schäden, die unserer Mandantin aus der Verbreitung dieser unwahren Tatsachenbehauptung erwachsen sind, zu tragen.

Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass unsere Mandantin sich ausdrücklich im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht vorbehält, wegen der von Ihnen verbreiteten ehrverletzenden unwahren Tatsachenbehauptungen Strafantrag bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu stellen.

Höchst vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gem. Artikel 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG stets dann gegeben ist, wenn unwahre Tatsachenbehauptungen über eine Person aufgestellt werden.

Auf Fehlinformation der Öffentlichkeit besteht kein anerkennendes Interesse, so dass weder der Betroffene noch sein Dienstherr dies grundsätzlich hinzunehmen brauchen.
Durch den Inhalt Ihres Artikels, auch wenn es sich dabei lediglich um Zitate, eingekleidet in relativierende Beischmückungen und in Zusammenhang gebracht mit dem Verhaltenskodex gegen Korruption handelt, verletzen den Beamten der Stadt, Herr Peter Otto, in seiner persönlichen Ehre, einem besonderem, wichtigen und schützenswerten Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.
Solche Äußerungen sind auch nicht durch die Meinungs- und Pressefreiheit gem. Artikel 5 Abs. 1 S. 1 GG gerechtfertigt.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass Herr Peter Otto selbst gerichtlich einen Anspruch auf Geldentschädigung in Form eines Schmerzensgeldes wegen des Verbreitens ehrverletzender unwahrer Tatsachenbehauptungen gegen Sie geltend machen kann.

Mit freundlichen Grüßen

J. Stenner
Rechtsanwalt

Zustellungen werden nur an den Bevollmächtigten erbeten!

Vollmacht

Anwaltskanzlei Stenner
Fischstraße 6
06712 Zeitz

wird hiermit in Sachen Stadt Weißenfels ./. Abwasserabgaben - BI ZAW e.V. Bürgerinitiative für sozial gerechte

wegen falscher Verdächtigung des Rechtsamtsleiters und alles sich daraus ergebenden Ansprüche und Folgen

Vollmacht erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. zur Prozessführung (u. a. nach §§ 81 ff. ZPO, § 67 VwGO, § 73 SGG) sowie zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, einschließlich den Prozesshandlungen, die durch eine Widerklage, die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Zwangsvollstreckung veranlaßt werden;
2. zur Rechtsmitteleinlegung und -begründung, zum Rechtsmittelverzicht und zur Rechtsmittelrücknahme, zur Erhebung und Rücknahme von Widerklagen;
3. für Vertretung vor dem Familiengerichten gemäß § 78 II ZPO, zum Abschluß von Scheidungsfolgenvereinbarungen, zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und Versorgungsausgleichsauskünften;
4. für Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 137 ff., 374 ff, 395 ff, 407 ff StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) §§ 276 ff, 411 II, 412 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung nach §§ 233 Abs. 1, 234, 329 I StPO, zur Empfangnahme von Ladungen nach §§ 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen und dem Opferentschädigungsgesetz;
4. zur Beendigung des Rechtsstreits durch Vergleich und Verzicht auf den Streitgegenstand;
5. zum Anerkenntnis des vom Gegner geltend gemachten Anspruches;
6. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
7. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners). Die Vollmacht umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von Justizkasse oder sonstigen Stellen zu erstattende Beträge entgegenzunehmen.

HSF., den 06.02.14

Unterschrift (Vor- und Zuname)

Stadt Weißenfels
7

Unterlassungserklärung

1) Ich, Hartwig Arps, geschäftsansässig in der Jüdenstraße 27 in 06667 Weißenfels, verpflichte mich, es zukünftig zu unterlassen, über die Online-Ausgabe der „Weißenfelser Seiten Online“ (Internetadresse: www.weißenfelser-seiten.de) in ehrverletzender Weise die unwahre Tatsachenbehauptung zu verbreiten, dass die ECW GmbH das Hobby des Rechtsamtsleiters finanziert.

2) Ich, Hartwig Arps, werde an Herrn Peter Otto für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung gem. Ziffer 1 dieser Unterlassungserklärung eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 € (in Worten: fünftausend) zahlen, wobei jede einzelne Zuwiderhandlung als gesonderte Tat angesehen wird.

Weißenfels, den _____

_____

Hartwig Arps